

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/12853 –

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes

#### A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2003/87/EG ab. Die Umsetzung betrifft Berichtspflichten, für die schon bis zum Jahr 2010 eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Zur Vorbereitung der Einbeziehung des Luftverkehrs ab 2012 und zusätzlicher Industrietätigkeiten ab 2013 sieht die Richtlinie 2003/87/EG in der neuesten Fassung bereits Berichtspflichten für das Jahr 2010 vor. Dies betrifft die Berichterstattung über Emissionen und Tonnenkilometerdaten im Luftverkehr und die Berichterstattung über die Emissionen für Anlagen. Die hierfür erforderlichen Daten sollen auf Basis einer Rechtsverordnung erhoben werden.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.**

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

### **„Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Dem § 37d Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch [...] vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

### **„Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen<sup>1</sup> in Kraft.“

---

<sup>1</sup> BT-Drucksachen 16/11131, 16/11641, 16/12465; BR-Drucksache 379/09

Berlin, den 13. Mai 2009

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichterstatter

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung

## **Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Frank Schwabe, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Hans-Josef Fell**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12853** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2003/87/EG ab. Die Umsetzung betrifft Berichtspflichten, für die schon bis zum Jahr 2010 eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Zur Vorbereitung der Einbeziehung des Luftverkehrs ab 2012 und zusätzlicher Industrietätigkeiten ab 2013 sieht die Richtlinie 2003/87/EG in der neuesten Fassung bereits Berichtspflichten für das Jahr 2010 vor. Dies betrifft die Berichterstattung über Emissionen und Tonnenkilometerdaten im Luftverkehr und die Berichterstattung über die Emissionen für Anlagen. Die hierfür erforderlichen Daten sollen auf Basis einer Rechtsverordnung erhoben werden.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in geänderter Fassung anzunehmen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in seiner 90. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, der Gesetzentwurf betreffe Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf Europäischer Ebene sei beschlossen worden, neue Sektoren in den CO<sub>2</sub>-Emissionshandel mit einzubeziehen. Das seien zum einen der Flugverkehr und neue Sektoren im industriellen Bereich. Zur Vorbereitung der Ausweitung des Europäischen Emissionshandelssystems sei es notwendig, Daten zu erheben. Hierfür bedürfe es gesetzlicher Grundlagen, die der Ge-

setzentwurf schaffe. Da die Fraktion der CDU/CSU den Emissionshandel grundsätzlich unterstütze, halte sie es für zwingend notwendig, hierfür die Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)629 werde ein Anliegen des Entschließungsantrages im Rahmen der Debatte über Biokraftstoffe aufgegriffen. Dabei handele es sich um die Verankerung eines Parlamentsvorbehalts beim Thema Co-Hydrotreating in § 37 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dieses Vorhaben sei wie im Entschließungsantrag angekündigt, rasch realisiert worden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich der Argumentation der Fraktion der CDU/CSU an. Der Antrag der Fraktion der FDP, der auf eine Zustimmung des Deutschen Bundestages bei der Datenerhebung zur Vorbereitung der Ausweitung des Europäischen Emissionshandelsgesetzes abziele, sei nicht nachvollziehbar.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie sei der Auffassung, dass es sich vorliegend um ein wichtiges Gesetz handle. Die Parlamentsbeteiligung für den Bereich der biogenen Pflanzenöle sei begrüßenswert. Insgesamt sei das Handeln der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aber nicht stringent. Mit ihrem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)630 fordere die Fraktion der FDP in § 27 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine Mitwirkung des Parlaments in klimapolitisch bedeutsamen Regelungen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** nahm Bezug auf den Anstieg des Flugverkehrs. Nach Airbus-Prognosen sei damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der Flugzeuge bis 2026 verdoppele. Die Treibhausgasemissionen würden sich laut Weltklimarat IPCC bereits bis 2015 verdoppeln. Angesichts dessen bestehe Kritik am Gesetzesentwurf. Dabei gehe es um die indirekten Effekte des Flugverkehrs wie NO<sub>x</sub> und Wasserdampf. Für die Treibhauswirkung je Tonne ausgestoßenen CO<sub>2</sub> gelte der Faktor 2 bis 4. Bei der Einbeziehung in den Emissionshandel könnten jedoch bis zu 15 % der abzugebenden Mengen an Zertifikaten durch CDM-Gutschriften aus Klimaschutzprojekten in der Dritten Welt abgedeckt werden. Diese CDM-Gutschriften würden mit dem Faktor 1 und nicht mit 0,5 oder 0,25 in Luftverkehrszertifikate umgetauscht. Demnach könnten die Emissionen im Flugverkehr um rund 15 % steigen. Der CO<sub>2</sub>-Anstieg von 30 bis 60 % aus dem Europäischen Luftverkehrssektor werde im günstigsten Falle mit 15 % durch CDM-Klimaschutzprojekte im Süden kompensiert. Nur 15 % der Emissionsrechte sollten versteigert werden. Der Rest werde kostenlos zugeteilt. Windfall Profits im großen Umfang seien die Folge. Der Ticketpreis werde nur geringfügig steigen. Die beabsichtigte Lenkungswirkung werde nicht erreicht. Der Gesetzesentwurf regule nur das Monitoring, d. h. letztlich nur die Erfassung der Daten, die notwendig seien, um den Luftverkehr in den Emissionshandel einzubeziehen. Fortschrittliche Änderungen des EU-Parlaments seien leider verworfen worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung werde das Grundprinzip deutlich, den Flugverkehr und zusätzliche Sektoren der Industrie in Klimaschutzmaßnahmen einzubinden. Dies sei notwendig, denn der Flugverkehr trage erheblich zur Klimaveränderung bei. Aufgrund akuten Handlungsbedarfs stelle man Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des Emissionshandels im Flugverkehr zurück. Dass nur 15 % der Zertifikate versteigert würden, sei verfehlt. Eine 100 %-ige Versteigerung sei zielführender. 85 % der Zertifikate würden zugeteilt. Was dies bedeute, habe sich auf dem Energiesektor gezeigt. Dort seien die Zertifikate eingepreist und zur Gewinnerhöhung der Konzerne benutzt worden. Die Preissteigerungen im Stromsektor seien aus Verbraucherschutzgründen nicht akzeptabel. De facto seien spürbare Emissionsminderungen nicht erzielt worden. Zu fürchten sei ein ähnlicher Effekt im Flugverkehr. Abgesehen davon dürfe die Aufnahme des Flugverkehrs in den Emissionshandel nicht die einzige Klimaschutzmaßnahme sein. Flugbenzin sei noch immer von der Besteuerung befreit. Klimafeindliche Subventionen seien endlich zu streichen. Die Besteuerung des Flugbenzins sei ein überaus wichtiger Beitrag, spürbare Emissionsreduktionen im Flugverkehr zu realisieren. Der Änderungsantrag der Fraktionen

CDU/CSU und SPD sei sinnvoll. Bei den Biokraftstoffen sei das Verfahren des Co-Hydrotreating kritisch zu bewerten. Insofern sei es sinnvoll, das Parlament bei Rechtsverordnungen nach § 37 d Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz einzubinden. Maßnahmen ausschließlich zu Gunsten von Großkonzernen, die der Sache nicht dienlich seien, könnten so verhindert werden. Den Parlamentsvorbehalt solle man aber nicht übertreiben. Die Erhebung von Emissionsdaten in einer Verordnung könne der Bundesregierung überlassen bleiben. Aus diesem Grund sei der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)630 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)629 anzunehmen

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)630 abzulehnen

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12853 in geänderter Fassung anzunehmen.

elektronische Vorabstimme

Berlin, den 13. Mai 2009

**Andreas Jung (Konstanz)**  
Berichterstatter

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatter

**Anlage:** Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschuss-  
drucksache 16(16)629

Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)630

elektronische Vorab-Fassung\*

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Umwelt,**  
**Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

zum  
 Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf**  
**eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas-**  
**Emissionshandelsgesetzes**

**Bundestags-Drucksache 16/12853**

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**„Artikel 2**  
**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Dem § 37d Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch [...] vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
 16. WP

Ausschussdrucksache

16(16)629

zu Top 2 der TO am 13.05.2009

11.05.2009

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am Tag nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen<sup>2</sup> in Kraft.'

Begründung:

Zu Artikel 2 (neu):

In § 37d Absatz 2 Nummer 1 des geltenden BImSchG wird die Bundesregierung u.a. ermächtigt, die Anrechenbarkeit von biogenen Ölen im Sinne von § 37 b Satz 8 auf die Erfüllung dort genannter Verpflichtungen abweichend von dieser Vorschrift zu regeln. Solche Entscheidungen weisen über reines Verwaltungshandeln hinaus und bedürfen der Zustimmung des Gesetzgebers. Die Vorschrift sieht daher für Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Co-Hydrotreating die Zustimmung des Deutschen Bundestages vor. Auflagen hinsichtlich der Beratungsdauer im Deutschen Bundestag sind damit nicht verbunden. § 37d Abs. 2 BImSchG wird derzeit durch das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen neu gefasst.

Zu Artikel 3:

Nach Artikel 3 Absatz 2 tritt Artikel 2 frühestens einen Tag, nachdem die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen geänderte Verordnungsermächtigung in Kraft getreten ist, in Kraft.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>2</sup> BT-Drucksachen 16/11131, 16/11641, 16/12465; BR-Drucksache 379/09

**Änderungsantrag  
der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und  
der Arbeitsgruppe Umwelt der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treibhausgas-  
Emissionshandelsgesetzes  
– Bundestags-Drucksache 16/12853 –**

**§ 27 Absatz 2 sind die ersten beiden Zeilen wie folgt zu fassen:**

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bun-  
destages bedarf, ...“

Begründung:

Eine Mitwirkung des Parlaments in klimapolitisch bedeutsamen Regelungen ist gebo-  
ten.

Berlin, 12.05.2009